



FREMDFIRMENORDNUNG
NACH DGUV VORSCHRIFT 1 UND ARBSCHG

 **SOLARWATT®**
power to the people

Gültigkeitsbereich

Diese Fremdfirmenordnung gilt für alle auf dem SOLARWATT-Gelände arbeitenden Firmen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	4
Allgemeine Information zur Einweisung von Fremdfirmen.....	4
Betreten und Verlassen des Werkes.....	4
Alkohol und andere berauschende Mittel	5
Verkehrsregelungen/ Werksverkehr	5
Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz.....	6
Gefährdungsbeurteilung, Vor-Ort-Einweisung, Arbeitsfreigabe.....	6
Umgang mit gefährlichen Stoffen.....	6
Arbeiten mit thermischen Verfahren	7
Persönliche Schutzausrüstung	7
Alarmierung/ Alarmplan	7
Verhalten bei Unfall.....	7
Abfallentsorgung.....	7
Baustellensicherung bei Bau- und Montagearbeiten	8
Maschinen, Werkzeuge, Geräte	8
Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen	8
Hochgelegene Arbeitsplätze.....	9
Datenschutz und Geheimhaltung.....	9
Fotografieren und Filmen	9
Sicherheitsklausel	9
Inkraftnahme	9
Lageplan	10
Brandschutzordnung – Teil A.....	11
Anlage 1	12
Anlage 2.....	13

Allgemeines

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen der SOLARWATT GmbH (im Weiteren auch SOLARWATT genannt) und jedem Auftragnehmer (im Weiteren auch Fremdfirma genannt) geschlossen werden, soweit diese das Betriebsgelände von SOLARWATT betreten.

Die Regelungen dieser Fremdfirmenordnung sind vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern sowie allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern unbedingt zu befolgen. Sie dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem Betriebsgelände von SOLARWATT sowie der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen.

Der Auftragnehmer bestätigt den Erhalt und die Kenntnisnahme sowie die Gewährleistung der Einhaltung der Fremdfirmenordnung (falls relevant auch durch die Unterlieferanten) vor Beginn der Maßnahmen/ Arbeiten durch rechtskräftige Unterschrift gemäß Anlage 1 und sendet diese vorab an fremdfirmenkoordinator@solarwatt.com. Der Auftragnehmer ist jeweils verantwortlich, dass seine Mitarbeiter vor Ort nach der Auftragserteilung über die Fremdfirmenordnung verfügen.

Verstöße gegen diese Regelungen bzw. vertragliche Vereinbarungen können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem Auftragnehmer sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch SOLARWATT führen.

Allgemeine Information zur Einweisung von Fremdfirmen

Fremdfirmen werden vor Antritt ihrer Tätigkeit über betriebliche Belange und Sicherheits-/ Umweltbestimmungen auf dem Werkgelände informiert. Hierzu gehört auch die Unterrichtung über besondere Gefährdungen und richtiges Verhalten in entsprechenden Gefahren- und Notfallsituationen. Dies geschieht durch Übermittlung der Fremdfirmenordnung an den Auftragnehmer **sowie** durch Einweisung der Fremdfirma durch den SOLARWATT-Ansprechpartner (Fremdfirmenkoordinator bzw. sein Vertreter) vor Ort.

Der Auftragnehmer ist in der Pflicht, wenigstens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten den Termin mit SOLARWATT abzustimmen. Er hat grundsätzlich einen Ansprechpartner

vor Beginn der Tätigkeit zu benennen, der für die Umsetzung der unternehmensinternen Bestimmungen auf dem Werkgelände verantwortlich ist.

Innerhalb eines an einem Ort tätigen Arbeitsteams muss die deutsche Sprache in dem Maße beherrscht werden, dass Betriebsvorschriften sowie einschlägige Vorschriften und Hinweise gelesen und verstanden werden können. Anderenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, für den Auftragnehmer tätige Personen kostenneutral zurückzuweisen. Für Fremdfirmen auf dem Werkgelände gelten die gleichen Sicherheitsvorschriften wie für SOLARWATT-Mitarbeiter.

Betretten und Verlassen des Werkes

Beim Betreten und Verlassen müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers beim Fremdfirmenkoordinator bzw. beim benannten Vertreter an- und abmelden. Beim Fremdfirmenkoordinator werden Aufzeichnungen über den Aufenthalt externer Personen geführt. Dem Ansprechpartner/ Koordinator ist eine Liste aller bei SOLARWATT eingesetzten Mitarbeiter (auch der von Subunternehmern) auszuhändigen.

Mitarbeiter des Auftragnehmers erhalten einen Fremdfirmenausweis, den sie jederzeit sichtbar tragen müssen.

Der Fremdfirmenkoordinator ist berechtigt, stichprobenartig die Sozialversicherungsausweise der Fremdfirmenmitarbeiter vor oder während der Arbeitsaufnahme zu kontrollieren.

Für eingeführte Güter, Materialien und Gerätschaften übernimmt SOLARWATT keinerlei Haftung. Gerätschaften, die auf dem Werkgelände benutzt werden, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen (siehe z. B. Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung).

Alkohol und andere berauschende Mittel

Der Genuss und das Mitbringen oder Verkaufen von Alkohol oder anderer berauschender Mittel ist streng verboten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein unverzüglicher Verweis vom Werksgelände, ohne dass dies etwa von Ein-

fluss wäre auf die weitere Gültigkeit verbindlich vereinbarter Fristen und Fertigstellungstermine.

Das Rauchen ist mit Ausnahme von gekennzeichneten Bereichen im gesamten Gelände verboten (siehe Lageplan).

Verkehrsregelungen/ Werksverkehr

Fahrzeuge (auch Flurförderfahrzeuge, Hubbühnen) dürfen auf dem Werksgelände und in den Hallen nur nach Fahrgenehmigung (Anlage 2) eingeführt und bewegt werden. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, sowie Kräne dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich beauftragt sind. Das Befahren des Werksgeländes durch Fremdfirmen erfolgt auf eigene Gefahr und nach erteilter Genehmigung; SOLARWATT übernimmt keine Haftung.

Auf dem gesamten Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die im gekennzeichneten Bereich angegebene Höchstgeschwindigkeit (10 km/h) ist einzuhalten.

Parken ist nur in den Parkdecks erlaubt. Ausnahmen sind mit dem Ansprechpartner abzusprechen. Fahrwege, Durchgänge, Zufahrten und insbesondere Notausgänge sind ständig freizuhalten. Im Umkreis von fünf Metern um den Propangastank gilt absolutes Halteverbot.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz

Gefährdungsbeurteilung, Vor-Ort-Einweisung, Arbeitsfreigabe

Der Auftragnehmer muss vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung (gemäß Arbeitsschutzgesetz und unter gesetzlichen Rechtsnormen, z. B. BetrSichV, GefStoffV, BioStoffV) durchführen, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festlegen und einhalten.

Bei einer Vor-Ort-Einweisung vor Arbeitsbeginn durch den Fremdfirmenkoordinator oder einen Vertreter

- wird der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen und über die betriebsspezifischen Gefährdungen im Arbeitsbereich informiert.
- werden gemeinsam gegenseitige Gefährdungen zwischen Arbeitsgruppen von Auftragnehmer, Auftraggeber und anderen Unternehmen ermittelt.
- werden anlagenspezifische Sicherheitsmaßnahmen (einschließlich anlagenspezifischer persönlicher Schutzausrüstung) und Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen festgelegt.

Die Unterweisung erfolgt einmal jährlich durch einen SOLARWATT Ansprechpartner bei wiederholt unterjährig bzw. dauerhaft tätigen Unternehmen.

Arbeiten dürfen erst nach der Vor-Ort-Einweisung und

der Ausführung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen begonnen werden.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers halten sich nur dort auf, wo diese aufgrund des mit SOLARWATT geschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet.

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmen der durch SOLARWATT genannte Ansprechpartner und der Fremdfirmenkoordinator die Arbeiten aller Auftragnehmer gemäß DGUV Vorschrift 1 § 6 aufeinander ab. Die vom Koordinator angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten.

Der SOLARWATT-Ansprechpartner ist vom Auftragnehmer weiterhin über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. samstags, sonntags) und das Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Ansprechpartner auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.

Der Auftragnehmer ist des Weiteren unbedingt für die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

Umgang mit gefährlichen Stoffen

Bei Umgang, Einsatz und Lieferung von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen sind insbesondere die Gefahrstoffverordnung, REACH und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, im Übrigen sämtliche einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Auf Gefahrstoffe, die bei der Ausführung von Arbeiten entstehen, ist durch den Auftragnehmer schriftlich hinzuweisen. Eine Verunreinigung der Arbeitsumgebung, auch durch gas- oder staubförmige Emissionen, ist vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Im Übrigen dürfen Gefahrstoffe nur in richtig gekennzeichneten Gebinden oder Originalgebinden eingeführt werden.

Die SOLARWATT GmbH entscheidet über die Zulassung von Gefahrstoffen und Gefahrgut. Die Verwendung krebserregender Stoffe ist strengstens untersagt. Eine Lagerung von gefährlichen, insbesondere auch umwelt-

gefährdenden Stoffen, auf dem Werksgelände ist nur nach gesonderter Erlaubnis in zugewiesenen gesicherten Lagerbereichen gestattet. Grundsätzlich ist mit wasser-gefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers vermieden wird. Druckgasflaschen sind mit geeigneten Anschlagmitteln gegen Umfallen zu sichern. In den sicherheitsrelevanten Bereichen von SOLARWATT (Fertigung, Logistik, Wartung, Technikum) sind hauptsächlich entzündbare, gesundheitsschädliche und gesundheitsgefährdende Stoffe vorhanden. Die Stellung der persönlichen Schutzausrüstung obliegt dem Auftragnehmer. Der Ansprechpartner von SOLARWATT ist hinzuzuziehen, wenn beim Auftragnehmer keine ausreichende Fachkunde vorhanden ist.

Arbeiten mit thermischen Verfahren

Schweiß-, Brenn-, Schneid-, Löt- und Schleifarbeiten sowie Dachdeckerarbeiten mit offenem Feuer und Funkenflug durch den Auftragnehmer sind nur mit Brandwache und bereitgestelltem Feuerlöscher sowie unterzeichnetem Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (Anlage 3) erlaubt. Dieser wird durch den Auftragnehmer und den Koordinator (oder dessen Vertreter) ausgestellt. Jeder Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Tätigkeiten

über Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege anhand der aushängenden Alarm- und Feuerwehrpläne sowie durch Rücksprache mit dem benannten SOLARWATT-Ansprechpartner zu informieren (siehe auch „Alarmierung / Alarmplan“).

Sollte ein Brand ausbrechen, dann ist gemäß Brandschutzordnung Teil A zu verfahren und, sofern möglich, mit den Löscharbeiten zu beginnen.

Persönliche Schutzausrüstung

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, vorhandene Gebotsschilder zu beachten und die notwendige Schutzausrüstung, z. B. Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelme, zu tragen. In Produktions- und Lagerhallen sowie im Technikum ist das Tragen von Arbeitsschutzschuhen mindestens Klasse S1 P Pflicht. In

der Speicherproduktion ist zusätzlich der ESD-Schutz zu beachten. Im gekennzeichneten Logistikbereich besteht Warnwestentragpflicht.

Nach DGUV Vorschrift 1 § 29 hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern bei gefährlichen Arbeiten persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Alarmierung/ Alarmplan

Der Mitarbeiter der Fremdfirma, der einen potenziellen Störfall oder eine Gefahr entdeckt, meldet diese an die SOLARWATT GmbH bzw. den verantwortlichen Mitarbeiter. Informationspflicht besteht ebenso bei Stofffrei-

setzungen und damit verbundenen Belästigungen oder Störungen der Umgebung. Die SOLARWATT GmbH entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Verhalten bei Unfall

Sollte ein Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Unfall erleiden, bei dem ärztliche Hilfe benötigt wird, ist umgehend der Notruf Tel. 112 (von intern 0-112) anzurufen. Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur

Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist. Meldepflichtige Unfälle sind sowohl der Berufsgenossenschaft des Auftragnehmers als auch informativ des Auftraggebers (SOLARWATT) zu melden. Alle Elektrounfälle sind grundsätzlich über den Rettungsdienst zu betreuen.

Abfallentsorgung

Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung von

SOLARWATT an zugewiesener Stelle und Zeitrahmen entsprechend der geltenden Sicherheitsvorschriften erlaubt. Für Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer.

Baustellensicherung bei Bau- und Montagearbeiten

Nach Ausführung der Arbeiten sind die Baustellenbereiche besenrein und entsprechend dem vereinbarten Zustand zu übergeben.

- Nur ordnungsgemäße Leitern entsprechend der BGV D36 dürfen verwendet werden.
- Gerüste müssen nach DIN 4420 ausgeführt sein (nur einwandfreies Gerüstmaterial, Gerüstbeläge mit einem Seitenschutz bestehend aus Geländerholm und Zwischenholm etc.)
- Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden, und Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird – Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.
- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle etc.) sowie bei Bohr- und Spritzarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma beim Fremdfirmenkoordinator über die Lage der Strom führenden Kabel, Wasser-, Gasleitungen etc. informieren und bei Bedarf die Schachtgenehmigung des Tiefbauamts vorweisen.

Alleinarbeit ist zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat der Auftragnehmer

Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Die Benutzung von werkeigenen Einrichtungen (Maschinen, Arbeitsmittel, Betriebshilfsmittel etc.) ist nur mit Genehmigung des zuständigen Koordinators und nach Einweisung durch ihn zulässig. Die vom Auftragnehmer bei SOLARWATT eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen. Prüfpflichtige Geräte/Hilfsmittel müssen gemäß den jeweiligen Vorschriften geprüft und gekennzeichnet

gemäß DGUV Vorschrift 1 § 8 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem sicherzustellen.

Tritt bei den Arbeiten besonders starke Lärmbelastigung auf, muss der Koordinator durch den Auftragnehmer rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit geeignete Arbeitszeiten bzw. zweckentsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgelegt werden können.

Sollen sogenannte Baucontainer (Tagesunterkünfte etc.) errichtet werden, so ist vor Auftragsbestätigung die Erlaubnis des Koordinators einzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitsstättenverordnung) sind einzuhalten. Tagesunterkünfte auf Baustellen müssen den Namen des Eigentümers deutlich lesbar tragen.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle und Abnahme mit dem Ansprechpartner von SOLARWATT und dem Koordinator durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen

Arbeiten unter Spannung (AuS) sind bei SOLARWATT verboten.

Sind Arbeiten in der Nähe Strom führender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Die Abschaltung des elektrischen Stromes

muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur in Absprache mit den beauftragten Elektrofachkräften von SOLARWATT erfolgen. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

Hochgelegene Arbeitsplätze

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen (wie Dächer, Bühnen, Rampen, fest verbaute Leitern) sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen, Geländer

oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren und eventuell notwendigen Fangnetzen zu sichern.

Datenschutz und Geheimhaltung

Über alle Vorgänge von SOLARWATT und seiner Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Informationen oder Erkenntnisse über Einrichtungen, Vorgänge und Arbeitsanweisungen geheim zu

halten. Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei SOLARWATT bekannt werden bzw. die be- und verarbeitet werden, dürfen zur Aufgabenerfüllung anderen zugänglich gemacht werden.

Fotografieren und Filmen

Auf dem SOLARWATT-Betriebsgelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen sowie das Kopieren von Unterlagen von SOLARWATT und verbundenen Unternehmen untersagt.

Anderslautend können Absprachen über die

SOLARWATT-Kontaktpersonen getroffen werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Herausgabe des Film- und Tonmaterials von SOLARWATT verlangt und das Material vernichtet werden.

Sicherheitsklausel

SOLARWATT haftet nicht für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der aufgeführten Bedingungen entstehen.

Der Auftragnehmer stellt SOLARWATT von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles im Rahmen der von seinen durchgeführten Arbeiten an uns herangezogen werden und nicht auf unser Verschul-

den zurückzuführen sind (Freistellungsverpflichtung).

Der Auftragnehmer hat zum Nachweis eine aktuelle Versicherungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers vorzulegen. Die Deckungssumme muss mind. 5 Mio. € je Schadensfall betragen.

Inkraftnahme

Als führender deutscher Hersteller von Photovoltaiksystemen sind wir in den Bereichen Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz vorbildlich.

Wir setzen alles daran, Verletzungen, Unfälle oder arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und arbeiten kontinuierlich daran, die Gefährdungen an unserem Standort aktiv zu reduzieren.

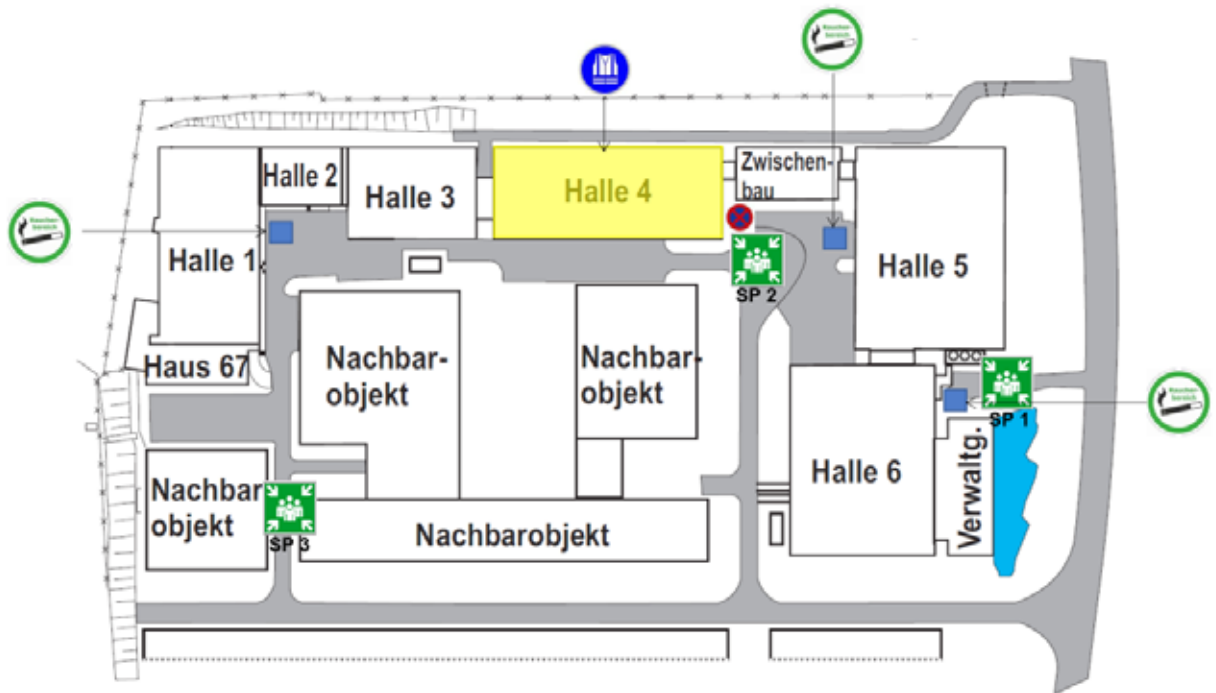
Dresden, den 01. November 2017

Detlef Neuhaus
Geschäftsführer



Carsten Bovenschen
Geschäftsführer

Lageplan



Brandschutzordnung – Teil A

Exemplarisch für Sammelplatz 1

Brände verhüten !



Feuer, offenes Licht
und Rauchen verboten !

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



- Brandmelder betätigen
oder
- Feuerwehr anrufen
NOTRUF 112
und
- Zentrale anrufen [**-124**]

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Sammelplatz 1 aufsuchen
(zwischen Verwaltungsgebäude und Halle 5)
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



- Feuerlöscher benutzen



Brandschutzordnung in Anlehnung an DIN 14096

Anlage 1

(durch die Fremdfirma zusammen mit Auftragsbestätigung an SOLARWATT zurückzusenden)

Bestätigung der Fremdfirmenordnung durch den Auftragnehmer

Als Auftragnehmer für Werk- und/oder Dienstleistungen bei der SOLARWATT GmbH bestätigen wir, den Inhalt dieser Fremdfirmenordnung zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Wir verpflichten uns, alle unsere bei der SOLARWATT GmbH eingesetzten Mitarbeiter/innen – auch wenn wir weitere Unternehmen beauftragen – über die Inhalte dieser Fremdfirmenordnung zu unterrichten und auf die Umsetzung zu verpflichten.

Werden weitere Anforderungen in mündlichen Einweisungen durch die SOLARWATT GmbH an verantwortliche Mitarbeiter/innen von uns weitergegeben, verpflichten wir uns, diese ebenfalls an alle betroffenen Mitarbeiter/innen von uns und unseren Subunternehmern weiterzuleiten.

Firma: _____

Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2

(durch die Fremdfirma zusammen mit Auftragsbestätigung an SOLARWATT zurückzusenden)

Nachweis für die Unterweisung des verantwortlichen Ansprechpartners des Auftragnehmers

Mit nachfolgender Unterschrift wird bestätigt, dass der verantwortliche Ansprechpartner über die Regelungen der SOLARWATT GmbH Fremdfirmenordnung belehrt wurde, diese Regelungen beachten wird und auch seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen und zur Einhaltung verpflichten wird.

Firma: _____

Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Unterweisung der Mitarbeiter durch die Fremdfirma

Mit nachfolgender Unterschrift wird bestätigt, dass der/die Mitarbeiter/in über die Regelungen der SOLARWATT GmbH-Fremdfirmenordnung belehrt wurde und diese beachten wird.

Dieses Nachweisblatt ist mit vollständigen Unterschriften sämtlicher auf dem Gelände der SOLARWATT GmbH tätigen Mitarbeiter an den Fremdfirmenkoordinator der SOLARWATT GmbH zurückzugeben. Die Unterweisung ist gültig für ein Jahr.

Nr.	Name in Druckbuchstaben	Datum	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

SOLARWATT GmbH | Maria-Reiche-Str. 2a | 01109 Dresden | Germany
Tel. + 49 351 8895-0 | Fax + 49 351 8895-100 | info@solarwatt.com
Zertifiziert nach ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 | BS OHSAS 18001:2007

**HÖCHSTE EFFIZIENZ.
ZERTIFIZIERTE SICHERHEIT.
GARANTIERTE LEISTUNG.**